

**672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

4. 6. 1962

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1962,  
mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich  
abgeändert wird (Außenhandelsgesetz-  
novelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 163, der Außenhandelsgesetznovelle 1959, BGBl. Nr. 284 und der Außenhandelsgesetznovelle 1961, BGBl. Nr. 313, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstande haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig. Bei der Erteilung der Bewilligung ist insbesondere auf handelsvertragliche Vereinbarungen sowie sonstige internationale Verpflichtungen, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu nehmen.“

2. § 2 Abs. 6 lit. d hat zu lauten:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Zollvormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, sowie die Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausslande oder im Zollgebiet verbleiben; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutatzen, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,“

3. § 2 Abs. 6 lit. f hat zu lauten:

- „f) 1. die Aus- oder Einfuhr von entgeltlichen Sendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt; hievon können die im § 3 Abs. 1 genannten Bundesministerien zum Schutze der inländischen Erzeugung Ausnahmen erlassen.
2. Ausgenommen bleiben Ausfuhrsendungen von Hyperphosphat (TNr. ex 25.10 B), Thomasmehl (TNr. 31.03 A), Superphosphat (TNr. ex 31.03 B) und Kalidüngemittel, mineralische oder chemische (TNr. 31.04 des Zolltarifes, BGBl. Nr. 74/1958),“

4. § 3 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

- „a) sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen an Einzelpersonen und Unternehmen, die ihren Sitz im betreffenden Bundesland haben, für solche Waren zu erteilen, für die eine Begutachtung durch den im § 5 genannten Beirat nicht erforderlich ist; ferner, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte, die Aus- oder Einfuhren von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstande haben, anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr in vereinfachter Form zu erteilen. Für welche Waren die Zollämter ermächtigt werden, haben die gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen,“

5. § 5 hat zu lauten:

- „§ 5. (1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird zur Beratung der gemäß

2

§ 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien ein Beirat errichtet; ihm sind zur Begutachtung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Ausland sowie insbesondere bewilligungspflichtige Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 150.000 S vorzulegen. Sofern die Zollämter gemäß § 3 Abs. 3 lit. a ermächtigt werden, Einfuhrbewilligungen zu erteilen, entfällt die Begutachtung der einzelnen Einfuhrgeschäfte durch den Beirat.

(2) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu genehmigen ist, mit Vierfünftelmehrheit.“

6. Die dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960 und BGBl. Nr. 106/1962 durch § 12 des Außenhandelsgesetzes eingeführte TP 15 des § 14 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 3 Abs. 3 lit. a des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. ... 6 S.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

7. In der Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 1) haben im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ die Tarifnummern 44.03, 44.05 und 44.09 wie folgt zu lauten:

- „44.03 Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet  
 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm  
 ex 44.09 Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Sägeabfallholz, gehackt (Hackgut)“

8. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) wird abgeändert wie folgt:

Im Kapitel „Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement“ hat die Tarifnummer 25.15 ex B zu lauten:

- „25.15 ex B Platten, gesägt, mit einer Stärke von weniger als 16 cm aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Kalksteinen mit einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm<sup>3</sup>“

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse“ hat die Tarifnummer 27.07 B zu lauten:

- „27.07 B Naphthalin“

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen“ hat die Tarifnummer 29.15 B zu lauten:

- „29.15 B Ortho-Phthalsäure und ihr Anhydrid“

Im Kapitel „Pharmazeutische Erzeugnisse“ hat die Tarifnummer 30.04 wie folgt zu lauten:

- „30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie zum Beispiel Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke, ausgenommen die in der Tarif-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Erzeugnisse“

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ hat die Tarifnummer 44.05 zu lauten:

- „44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm“

Im Kapitel „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ hat die Tarifnummer 61.11 wie folgt zu lauten:

- „61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel“

Im Kapitel „Blei“ ist vor der Tarifnummer 78.02 die Tarifnummer  
 „78.01 A Blei, roh“  
 einzufügen.

Im Kapitel „Zink“ ist vor der Tarifnummer 79.02 die Tarifnummer  
 „79.01 A Zink, roh“  
 einzufügen.

Im Kapitel „Verschiedene Waren aus unedlen Metallen“ hat die Tarifnummer 83.01 wie folgt zu lauten:

„83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen“

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte“ haben die Tarifnummern 84.12 und 84.13 wie folgt zu lauten:

„84.12 Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen

84.13 Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen“

Im Kapitel „Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge“ hat die Tarifnummer 87.02 zu lauten:

„87.02 Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren“

## Artikel II.

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 16 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 7 der Außenhandelsgesetznovelle 1959, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 4 sind das Bundesministerium für Handel und

Wiederaufbau sowie die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 6 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.



## Erläuternde Bemerkungen

### Zu Artikel I Ziffer 1:

Gemäß § 1 ist der Außenhandel grundsätzlich frei, doch erweisen sich aus allgemeinen wirtschaftspolitischen und vor allem aus handelspolitischen Gründen Beschränkungen als notwendig. So muß auf die Erfüllung sowohl der in bilateralen als auch multilateralen Verträgen übernommenen Verpflichtungen gebührend Bedacht genommen werden. Bei der Behandlung der im Außenhandelsgesetz vorgesehenen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr ist auf die Behandlung österreichischer Waren durch andere Staaten, den Clearingstand, die Versorgungslage, den Beschäftigtenstand, die Preisentwicklung im Inlande und dergleichen Rücksicht zu nehmen.

Durch diese Neufassung des § 2 Abs. 1 werden für die Ermessensentscheidungen der durchführenden Behörde Richtlinien gegeben, die bei der Vollziehung des Gesetzes zu beachten sein werden. Diese Richtlinien werden die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Bundesministerien auch in die Lage versetzen, auf die Entwicklung der Preise jener Waren, die für die Aufrechterhaltung eines stabilen Preisniveaus von Bedeutung und für den Konsum der Bevölkerung bestimmt sind, durch entsprechende Regelung der Einfuhr Einfluß zu nehmen.

### Zu Artikel I Ziffer 2:

Die Neufassung dieser Bestimmung bringt zwar keine meritorische Änderung, aber eine wesentliche textliche Verbesserung und Klarstellung. Es soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß, falls ein Ausübungsbewilligungsverfahren gemäß § 68 Abs. 6 Zollgesetz 1955 noch läuft, die Aus- und Einfuhr der hievon betroffenen Waren einer Aus- beziehungsweise Einfuhrbewilligung nicht bedarf.

### Zu Artikel I Ziffer 3:

Kunstdünger wird in Österreich preislich gestützt. Da hiedurch die Inlandspreise wesentlich niedriger liegen als in den westlichen Nachbarländern, werden erhebliche Mengen davon in Sendungen im Werte unter 500 S bewilligungs-

frei exportiert, wodurch dem Bundesschatz ein beträchtlicher Schaden erwächst. Um dies in Zukunft zu verhindern, sollen bestimmte Kunstdüngerarten der Bewilligungspflicht in der Ausfuhr unterworfen werden.

### Zu Artikel I Ziffer 4 und 5:

Im Zuge der fortschreitenden Integration wird der zwischenstaatliche Warenverkehr immer mehr liberalisiert. In einem Großteil der Staaten kommt hiebei das System der automatischen Lizenzierung zur Anwendung. Von dieser Möglichkeit hat auch Österreich in letzter Zeit in größerem Umfange Gebrauch gemacht.

Das jetzt in Österreich gehandhabte System der individuellen Bewilligung von Ein- und Ausfuhranträgen für bewilligungspflichtige Waren entbehrt der Einheitlichkeit und differenziert nach den verschiedenen Herkunftsländern der Waren. Waren, die aus Ländern der früheren OECE stammen, können, sofern sie liberalisiert sind, auf Grund des § 2 Abs. 5 ohne jede Bewilligung eingeführt werden. Waren, die aus den USA und Canada stammen — beide Länder sind nunmehr Mitglieder der neuen Nachfolgeorganisation der OECE nämlich der OECD — werden nach dem System der automatischen Lizenzierung behandelt. Waren aus allen anderen Ländern unterliegen dem Einzelbewilligungsverfahren. Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 5 ist die Möglichkeit gegeben, im Bedarfsfalle für Waren jeder Herkunft auf die automatische Lizenzierung überzugehen.

Auf Grund der bestehenden Gesetzeslage konnte die automatische Lizenzierung nur von den im § 3 Abs. 1 angeführten Bundesministerien selbst durchgeführt werden. Im Falle des Überganges von dem bisherigen Bewilligungssystem auf die automatische Lizenzierung würde dies zur einer Erschwerung der bisherigen Übung führen. Um zu vermeiden, daß im Falle eines erzwungenen allgemeinen Überganges auf das System der automatischen Lizenzierung Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen, sollen nunmehr die Zollämter ermächtigt werden können, solche automatische Lizenzen in einem vereinfachten Verfahren gleichzeitig mit der

6

Abfertigung der Waren zum freien Verkehr zu erteilen, sodaß praktisch zwischen der Behandlung nach § 2 Abs. 5 und der automatischen Lizenzierung nur mehr ein formalrechtlicher Unterschied besteht. Bisher konnten die Zollämter nur für die Erteilung von Bewilligungen bei der Ausfuhr herangezogen werden. Die Neuregelung dieser Bestimmung des Außenhandelsgesetzes wird eine Vereinheitlichung und gleichmäßige Behandlung der Waren verschiedener Herkunft ermöglichen.

Die Bewilligung soll in vereinfachter Form durch einen formlosen Antrag auf der Warenklärung anlässlich der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr geschehen und wesentlich zur Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens beitragen. Mit diesem, bereits vor 1938 in Österreich angewandten System, machte man gute Erfahrungen.

Da gemäß § 2 Abs. 5 die Vorschriften des Außenhandelsgesetzes auf liberalisierte Waren nicht anzuwenden sind, entfällt auch grundsätzlich ihre Begutachtung. Im Hinblick darauf, daß bei der Abfertigung in vereinfachter Form durch die Zollämter eine formale Einfuhrbewilligung erteilt wird, muß in diesem Falle die sonst vorgesehene Begutachtung durch den Beirat unterbleiben, wenn der beabsichtigte Zweck der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens nicht vereitelt werden soll.

#### **Zu Artikel I Ziffer 6:**

Die Gebühr für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch die Zollämter wird auf 6 S ermäßigt.

#### **Zu Artikel I Ziffer 7:**

Die Listen zum Außenhandelsgesetz basieren auf dem Zolltarifgesetz. Durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 169, wurde der Text einer Reihe von Positionen des Zolltarifes abgeändert. Die in der Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 1) hievon betroffenen Holzpositionen sollen hiemit dem neuen Text des Zolltarifes angepaßt werden.

#### **Zu Artikel I Ziffer 8:**

Auch diese Bestimmung bezweckt die Anpassung einiger Positionen der Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) an den durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 169, geänderten Zolltarif. Es handelt sich hiebei um Steinplatten, Naphthalin, Ortho-Phthalsäure, Holz, Bekleidungszubehör, Klimageräte, Brenner, Kraftwagen sowie pharmazeutische Erzeugnisse.

Eine meritorische Änderung der Ausfuhrliste betrifft Hackgut der TNr. ex 44.09 und bei der Einfuhr Blei der TNr. 78.01 A und Zink der TNr. 79.01 A. Die häufigen und bedeutenden Preisschwankungen dieser Metalle bringen es mit sich, daß sie oft zu Preisen eingeführt werden, die tief unter dem inländischen Niveau liegen und damit die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Erzeugerbetriebes und die Existenz seiner Belegschaft gefährden.

#### **Zu Artikel II:**

Enthält die Vollzugsbestimmungen.